

Informationen rund um das Corona-Virus für pflegende Angehörige, Patienten, Klienten und Kunden von Diakoniestationen

Von dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) ist auch Deutschland betroffen. Diese Patienteninformation erläutert, wie Sie vorgehen sollten, wenn Sie befürchten, sich mit dem Virus angesteckt zu haben. Zudem bietet die Information wichtige Hygienetipps, wie Sie sich und andere vor einer Ansteckung schützen können.

CORONAVIRUS: Krankheitszeichen

Anzeichen für eine Infektion mit dem Corona-Virus sind Husten, Schnupfen, Halskratzen oder Fieber – alles Symptome, wie bei anderen Erregern von Atemwegserkrankungen auch. Selbst wenn Sie diese Beschwerden haben: Aktuell ist das Risiko, dass Sie mit dem Corona-Virus infiziert sind, gering. Wahrscheinlicher ist, dass Ihre Beschwerden auf eine Grippe oder Erkältung zurückzuführen sind.

SO GEHEN SIE VOR, WENN SIE SORGE HABEN, SICH ANGESTECKT ZU HABEN

In zwei Fällen sollten Sie Ihre Erkältungssymptome auf das Corona-Virus untersuchen lassen: Zum einen, wenn Sie Kontakt zu jemandem hatten, bei dem das Corona-Virus im Labor nachgewiesen wurde. Oder zum anderen, wenn Sie oder ein Angehöriger aus Ihrem Umfeld sich vor Kurzem in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem Corona-Virus-Fälle aufgetreten sind. Trifft mindestens einer dieser beiden Fälle auf Sie zu, dann wenden Sie sich TELEFONISCH an eine Arztpraxis oder wählen Sie die Rufnummer des „Patientenservices 116/117.“ Nach aktuellem Kenntnisstand dauert es zwischen Ansteckung und ersten Krankheitszeichen bis zu 14 Tage. Ganz wichtig: Melden Sie sich unbedingt telefonisch vorher an, bevor Sie einen Arzt aufsuchen. So schützen Sie sich und andere. Gegebenenfalls erhalten Sie schon am Telefon den Hinweis auf eine für Ihre Region zuständige Stelle für die weitere Abklärung. So ersparen Sie sich auch unnötige Wege. Wenn Sie dann einen Termin erhalten haben, meiden Sie auf dem Weg zum Arzt möglichst den Kontakt zu anderen Personen oder halten Abstand von ein bis zwei Metern.

SO KÖNNEN SIE SICH UND ANDERE SCHÜTZEN

Grundsätzlich können Sie selbst viel tun, um sich und andere zu schützen – und zwar vor dem Corona-Virus ebenso wie vor anderen Atemwegserkrankungen wie der Grippe. Denn: auch Corona-Viren werden in der Regel über Tröpfchen aus den Atemwegen übertragen. Gelangen diese an die Hände, kann eine Übertragung erfolgen, wenn Sie beispielsweise Ihr Gesicht berühren. Deshalb ist eine gute Händehygiene ein wichtiger Teil der Vorbeugung. Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife. Vermeiden Sie es, sich mit den Händen ins Gesicht zu fassen. Husten oder niesen Sie in ein Papiertaschentuch und werfen Sie dieses danach in einen Abfalleimer mit Deckel. Oder niesen und husten Sie in die Armbeuge. Halten Sie Abstand zu kranken Personen oder meiden Sie den Kontakt nach Möglichkeit.

Beachten Sie die sogenannte AHA-Formel des Bundesministeriums für Gesundheit:
Abstand halten, **H**ygieneregeln einhalten, **A**lltags-Masken tragen:

Abstand halten: Achten Sie auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Ihren Mitmenschen!

Hygiene beachten: Befolgen Sie die Hygieneregeln in Bezug auf Niesen, Husten und Händewaschen!

Alltagsmasken tragen: Tragen Sie bitte eine Alltagsmaske bzw. einen Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch für die Pflegesituation sofern dies möglich ist.

MEHR INFORMATIONEN

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Patientenservice www.116117.de oder bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter www.bzga.de bzw. <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Weitere Informationen auch unter:

- <https://www.diakonie.de/coronavirus-hilfe-und-infos>
- und im Teamraum <https://www.diakonie-wissen.de/web/covid-19-mit-schwerpunkt-pflege/home>

Allgemeine Informationen

- Umfangreiche Informationen finden pflegende Angehörige auf der Homepage des Zentrums für Qualität in der Pflege. Schutz vor dem Corona-Virus: Was pflegende Angehörige jetzt tun können <https://www.zqp.de/schutz-corona-angehoerige/>
- Auf der Website des Verbraucherzentrale Bundesverbands finden Sie Informationen unter der Unterschrift „Corona, was, wenn die Pflege zu Hause neu organisiert werden muss“ (<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-zu-hause/corona-was-wenn-die-pflege-zu-hause-neu-organisiert-werden-muss-45753>) und unter der Unterschrift: „Was für Angehörige von älteren Menschen in Corona-Zeiten wichtig ist“ <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-zu-hause/was-fuer-angehoerige-aelterer-menschen-in-coronazeiten-wichtig-ist-46340>
- Auch die Website des Seniorenratgebers in Verbund mit der Apothekenrundschau stellen allgemeine Informationen zur Verfügung unter: <https://www.senioren-ratgeber.de/An-deiner-Seite/Corona-und-Pflege-Was-Angehoeerige-wissen-sollten-557463.html>

Informationen für Menschen mit Demenz und deren Angehörigen

- Deutsche Alzheimer Gesellschaft Aktuelle Informationen zum Umgang in Zeiten von Corona <https://www.deutsche-alzheimer.de/ueber-uns/presse/aktuelles-zur-corona-krise.html>
- Informationsblatt zum Corona-Virus für Menschen mit Demenz und ihre Angehörige https://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/factsheets/infoblatt_corona-virus_dalzg.pdf

Psychologische Beratungsmöglichkeiten und Online-Beratung

- Pflegende Angehörige können sich über die Psychologische Online-Beratung „pflege und leben.de“ (<https://www.pflegen-und-leben.de/online-beratung-pflegen-und-lebende.html>) Unterstützung im Pflegealltag holen.
- Auf der Homepage von „pflege und leben.de“ finden Sie unter dem Link <https://www.pflegen-und-leben.de/informationen/krisentelefone-und-beschwerdestellen.html> eine bundesweite Übersicht über die **Krisentelefone und Beschwerdestellen bei Problemen in der Pflege in den jeweiligen Bundesländern**

Informationen des BMFSFJ

- Das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) hat aktuelle Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Verfügung gestellt. Unter dem Link finden Sie Informationen über finanzielle Unterstützungsangebote, zur Kinderbetreuung oder Hilfsangeboten in Krisensituationen.

Die Informationen werden fortlaufend aktualisiert.
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie>

Tagesaktuelle Informationen

stellen das Bundesgesundheitsministerium und das Robert Koch-Institut bereit

- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Angebote in den Bundesländern und regionale Angebote

In vielen Bundesländern bieten auch die Pflegestützpunkte oder regionale Pflegetelefone Beratung und Unterstützung an.

Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 Satz 1 SGB XI

Für pflegebedürftige Menschen, die Pflegegeld beziehen, gilt ab dem 1. Oktober 2020 wieder die Einführung des verpflichtenden Beratungsbesuches, beispielsweise durch einen ambulanten Pflegedienst.

Wenn pflegebedürftige Menschen oder ihre Angehörige Sorge um eine Corona-Ansteckung bei einem Beratungsbesuch haben, dann sollten sie sich nach dem Hygienekonzept des Pflegedienstes erkundigen. Die Beratungsbesuche können unter Beachtung der AHA Formel durchgeführt werden

In Ausnahmesituationen kann die Beratungen auch telefonisch erfolgen. Bitte wenden Sie sich hierzu an den ambulanten Pflegedienst, der bisher die Beratungsbesuche durchgeführt hat oder an die zuständige Pflegekasse.

Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit ab Oktober 2020 in Regel als Hausbesuch

Seit Oktober 2020 finden die Pflegebegutachtungen in aller Regel wieder als Hausbesuch mit persönlicher Inaugenscheinnahme statt – diese waren aus Infektionsschutzgründen bis Ende September ausgesetzt worden. Gesetzliche Grundlage für die Wiederaufnahme der Hausbesuche ist das Krankenhauszukunftsgesetz.

Bei den persönlichen Pflegebegutachtungen werden zum Schutz der Versicherten und der Gutachterinnen und Gutachter Hygiene- und Schutzmaßnahmen umgesetzt. Diese Maßnahmen sind im Hygienekonzept der MDK-Gemeinschaft beschrieben. Da sich das Pandemiegeschehen jederzeit dynamisch verändern kann, können Pflegebegutachtungen in bestimmten Ausnahmefällen bis Ende März 2021 aus Infektionsschutzgründen auch weiterhin ohne persönliche Untersuchung erfolgen. Das kann zum Beispiel in Risikogebieten, bei Versicherten mit akuten Sars-Cov-2-Infektionen oder dem Verdacht darauf sowie bei Versicherten mit erheblich erhöhtem Risiko für eine Infektion gelten – etwa bei einer Immunschwäche nach Organtransplantation.

Wenn eine **Ansteckungsvermeidung** von versicherten Personen sowie des Gutachterpersonals erforderlich ist, kann die Begutachtung für Anträge auf Pflegeleistungen, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 gestellt werden, **auch ohne persönlichen Kontakt der versicherten Person mittels Hausbesuch erfolgen**. Die Einstufung erfolgt dann nach Aktenlage (bekannte Unterlagen, die dem MDK vorliegen) oder einem strukturierten Telefon-Interview mit der versicherten Person.

Hierbei haben die Gutachterinnen und Gutachter zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Einstufung in einen Pflegegrad nach Möglichkeit die Versicherten, deren Bevollmächtigte

und rechtliche Betreuer sowie deren Angehörige und sonstige zur Auskunft fähige Personen (wie beispielsweise Ärzte des Antragstellers, Mitarbeitende des bisherigen Pflegedienstes, Nachbarn) telefonisch oder digital zu befragen (strukturierte Interviews) und die eingeholten Auskünfte sowie für den konkreten Fall einzuholende Unterlagen zu berücksichtigen.

Die Bearbeitungsfrist für Anträge auf Leistungen der Pflegeversicherung beträgt ab dem 1. Oktober 2020 wieder 25 Arbeitstage.

Es werden weiterhin bis zum 31.03.2021 **keine Wiederholungsbegutachtungen** durchgeführt.

Erhöhter Betrag für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel von 60 €

Nach § 40 Absatz 2 SGB XI haben Pflegebedürftige einen Anspruch auf bis zu 40 € monatlich für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel.

Ab dem 01.04.2020 dürfen die Aufwendungen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel abweichend von § 40 Absatz 2 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch monatlich den Betrag von 60 Euro nicht übersteigen. Maßgeblich für die Vergütung zur Versorgung mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln in der Höhe von bis zu 60 € ist der Tag der Leistungserbringung und im Fall einer Kostenerstattung im Sinne von § 40 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch das **Kaufdatum**. Diese Regelung besteht zunächst so lange wie der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt und § 150 SGB XI gilt, da in diesem Zeitraum von einer Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, derzeit bis 31.12.2020.

Flexibler Einsatz des Entlastungsbetrags bei Pflegegrad 1

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können bis zum 31. Dezember 2020 den Entlastungsbetrag auch für die Inanspruchnahme anderer Hilfen im Wege der Kostenerstattung einsetzen, wenn dies zur Überwindung von infolge der Corona-Krise verursachten Versorgungsengpässen erforderlich ist. Andere Hilfen können professionelle Angebote oder auch nachbarschaftliche Hilfe sein.

Übertragbarkeit des Entlastungsbetrags von 125 Euro pro Monat aus dem Jahr 2019 bis zum 31.12.2020

Pflegebedürftige aller Pflegegrade können nicht genutzte Entlastungsbeträge aus dem Jahre 2019 bis zum 31. Dezember 2020 nutzen. Danach verfällt der Leistungsanspruch aus dem Jahr 2019.

Vereinfachung bei der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung und beim Pflegeunterstützungsgeld

Bisher haben Beschäftigte in einer akut auftretenden Pflegesituation die Möglichkeit, bis zu 10 Arbeitstage von der Arbeit fernzubleiben. Die Neuregelung sieht eine Inanspruchnahme von bis zu 20 Tagen vor. Voraussetzung ist, dass eine pandemiebedingte akute Pflegesituation besteht/ ein COVID 19 bedingter Engpass, die/der bewältigt werden muss. So wird pflegenden Angehörigen mehr Zeit eingeräumt, um die Pflege zu Hause sicherzustellen oder neu zu organisieren, wenn z. B. wegen der COVID-19-Pandemie Tagespflegeeinrichtungen geschlossen wurden oder ambulante Pflegedienste nicht mehr in dem gewohnten Umfang arbeiten. **Die Regelung ist bis 31. Dezember 2020 befristet.**

Alle Arbeitnehmer haben darauf ein Recht– und zwar unabhängig von der Größe Ihres Unternehmens. Eine bestimmte Ankündigungsfrist gibt es nicht. Sie ist also "sofort" möglich.

Die Arbeitnehmer sind jedoch verpflichtet, ihrem Arbeitgeber den Verhinderungsgrund und die voraussichtliche Dauer mitzuteilen, es ist aber keine Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Der Anspruch setzt also nicht voraus, dass die Beschäftigten zunächst gegebenenfalls vorhandene Urlaubsansprüche nutzen.

Die ab dem 23. Mai 2020 geltende Neuregelung sieht einen vereinfachten Zugang zum Pflegeunterstützungsgeld vor. Bis zum 31. Dezember 2020 erhalten Beschäftigte darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, das Pflegeunterstützungsgeld insgesamt für bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch zu nehmen. Bereits genutzte Tage mit Pflegeunterstützungsgeld werden angerechnet.

Das Pflegeunterstützungsgeld der Pflegekassen beträgt für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung 90 Prozent des ausgefallenen Netto-Entgelts. Sie muss bei der Pflegekasse des pflegebedürftigen Angehörigen unverzüglich beantragt.

Diese Situation muss durch den behandelnden Arzt oder durch die Pflegeeinrichtung bestätigt werden oder auf eine andere Weise gegenüber der Pflegekasse glaubhaft gemacht werden.

Flexibilisierungen bei Familienpflegezeit und Pflegezeit

Beschäftigte, die gleichzeitig Pflegeaufgaben übernehmen, werden befristet bis zum 31. Dezember 2020 die Möglichkeit erhalten, **mit Zustimmung des Arbeitgebers** Familienpflegezeit und Pflegezeit flexibler zu nutzen. Wer den gesetzlichen Rahmen für die Auszeiten (6 Monate Pflegezeit, 24 Monate Familienpflegezeit) bisher nicht ausgeschöpft hat, soll kurzfristig Restzeiten der Freistellungen in Anspruch nehmen können, sofern sie die Gesamtdauer von 24 Monaten nicht überschreiten.

Die Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber wird bei der Familienpflegezeit vorübergehend nur 10 Tage (statt 8 Wochen) betragen. Die Mindestarbeitszeit der Familienpflegezeit von 15 Wochenstunden kann vorübergehend unterschritten werden. Die Ankündigung in Textform (d. h. eine lesbare Erklärung) genügt. Auch wird der unmittelbare Anschluss zwischen Pflegezeit und Familienpflegezeit befristet entfallen.

Berücksichtigung von Einkommenseinbußen bei der finanziellen Förderung durch zinslose Darlehen nach dem Familienpflegezeitgesetz

Auch das Darlehen nach dem Familienpflegezeitgesetz wird den aktuellen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt angepasst. Monate mit pandemiebedingten Einkommensausfällen (z. B. Kurzarbeitergeld) können bei der Ermittlung der Darlehenshöhe auf Antrag unberücksichtigt bleiben. Die Rückzahlung der Darlehen wird für die Betroffenen im Verwaltungsverfahren erleichtert.

05.10.2020